

Gebiet des Völkerrechts anzubieten, bei der Durchführung der einschlägigen Aktivitäten im Rahmen des Hilfsprogramms zusammenzuarbeiten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

22. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu leisten;

23. *fordert* insbesondere alle Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *nachdrücklich auf*, als wichtige Ergänzung zu dem Stipendienprogramm für Völkerrecht freiwillige Beiträge für die von der Abteilung Kodifizierung organisierten regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen zu leisten und so potenzielle Gastländer zu entlasten und die regelmäßige Durchführung der regionalen Kurse zu ermöglichen;

24. *dankt* den Mitgliedstaaten, die freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Hilfsprogramms geleistet haben;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Hilfsprogramms im Jahr 2014 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts Empfehlungen in Bezug auf das Programm für die darauffolgenden Jahre zu unterbreiten;

26. *kommt zu dem Schluss*, dass freiwillige Beiträge sich nicht als tragfähige Methode zur Finanzierung der in dem Bericht des Generalsekretärs und in Resolution 67/91 der Generalversammlung genannten Aktivitäten des Hilfsprogramms, insbesondere der regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, erwiesen haben⁵⁰ und dass daher für diese Aktivitäten zuverlässigere Finanzmittel bereitgestellt werden müssen, unter Berücksichtigung der Schlussfolgerung des Beratenden Ausschusses auf seiner achtundvierzigsten Tagung⁵¹;

27. *beschließt*, den Punkt „Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/111

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/464, Ziff. 11)⁵².

68/111. Vorbehalte zu Verträgen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung, das den Praxisleitfaden für Vorbehalte zu Verträgen einschließlich einer Anlage zum Vorbehaltsdialog enthält,⁵³

⁵⁰ Siehe auch Ziffer 34 der Resolution 67/78.

⁵¹ A/68/521, Ziff. 78.

⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Brasiliens im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁵³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10 und Add.1).*

feststellend, dass die Kommission der Generalversammlung empfohlen hat, den Praxisleitfaden zur Kenntnis zu nehmen und seine möglichst weite Verbreitung sicherzustellen⁵⁴,

Kenntnis nehmend von der in Ziffer 73 ihres Berichts enthaltenen Empfehlung der Kommission,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass das Thema Vorbehalte zu Verträgen für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

in Anerkennung der Rolle, die Vorbehalte zu Verträgen dabei spielen können, ein zufriedenstellendes Gleichgewicht zu erreichen zwischen dem Ziel, die Integrität mehrseitiger Verträge zu schützen, und dem Ziel, eine breite Teilnahme an ihnen zu erleichtern,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über das Thema Vorbehalte zu Verträgen erfolgreich abgeschlossen und den Praxisleitfaden für Vorbehalte zu Verträgen einschließlich der Leitlinien und eines ausführlichen Kommentars hierzu verabschiedet hat⁵³;

2. *dankt* der Kommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *nimmt* den von der Kommission vorgelegten Praxisleitfaden, einschließlich der Leitlinien, deren Wortlaut dieser Resolution beigefügt ist, *zur Kenntnis* und ermutigt zu seiner möglichst weiten Verbreitung.

Anlage

Wortlaut der Leitlinien, die den Praxisleitfaden für Vorbehalte zu Verträgen bilden

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Bestimmung des Begriffs „Vorbehalt“

1. „Vorbehalt“ bedeutet eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat oder einer internationalen Organisation bei der Unterzeichnung, Ratifikation, förmlichen Bestätigung, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder beim Beitritt zu einem Vertrag oder von einem Staat bei der Abgabe einer Notifikation der Nachfolge in einen Vertrag abgegebene einseitige Erklärung, durch die der Staat oder die Organisation bezwecken, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat oder diese internationale Organisation auszuschließen oder zu ändern.

2. Ziffer 1 ist so auszulegen, dass sie sich auch auf Vorbehalte bezieht, durch die bezweckt wird, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen oder die des gesamten Vertrags in Bezug auf einzelne spezifische Aspekte in der Anwendung auf den Staat oder die internationale Organisation, die den Vorbehalt anbringen, auszuschließen oder zu ändern.

1.1.1 Erklärungen, durch die bezweckt wird, die Verpflichtungen ihres Urhebers zu beschränken

Eine einseitige Erklärung, die ein Staat oder eine internationale Organisation in dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Zustimmung ausdrücken, durch einen Vertrag gebunden zu sein, abgeben und durch die ihr Urheber bezweckt, die ihm durch den Vertrag auferlegten Verpflichtungen zu beschränken, stellt einen Vorbehalt dar.

⁵⁴ Ebd., A/66/10, Ziff. 72.

1.1.2 Erklärungen, durch die bezweckt wird, eine Verpflichtung durch gleichwertige Mittel zu erfüllen

Eine einseitige Erklärung, die ein Staat oder eine internationale Organisation in dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Zustimmung ausdrücken, durch einen Vertrag gebunden zu sein, abgeben und durch die dieser Staat oder diese Organisation bezwecken, eine Verpflichtung aus dem Vertrag auf eine andere als durch den Vertrag auferlegte, aber nach Auffassung des Urhebers der Erklärung gleichwertige Weise zu erfüllen, stellt einen Vorbehalt dar.

1.1.3 Vorbehalte zum räumlichen Anwendungsbereich des Vertrags

Eine einseitige Erklärung, durch die ein Staat bezweckt, die Anwendung einiger Vertragsbestimmungen oder die des gesamten Vertrags in Bezug auf einzelne spezifische Aspekte auf ein Hoheitsgebiet auszuschließen, auf das sie ohne eine solche Erklärung anwendbar wären, stellt einen Vorbehalt dar.

1.1.4 Bei der Ausdehnung des räumlichen Anwendungsbereichs eines Vertrags angebrachte Vorbehalte

Eine einseitige Erklärung, durch die ein Staat bei der Ausdehnung der Anwendung eines Vertrags auf ein Hoheitsgebiet bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in Bezug auf dieses Hoheitsgebiet auszuschließen oder zu ändern, stellt einen Vorbehalt dar.

1.1.5 Gemeinsam angebrachte Vorbehalte

Das gemeinsame Anbringen eines Vorbehalts durch mehrere Staaten oder internationale Organisationen lässt den einseitigen Charakter dieses Vorbehalts unberührt.

1.1.6 Vorbehalte, die aufgrund von Bestimmungen angebracht werden, die ausdrücklich den Ausschluss oder die Änderung einzelner Vertragsbestimmungen zulassen

Eine einseitige Erklärung, die ein Staat oder eine internationale Organisation in dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Zustimmung ausdrücken, durch einen Vertrag gebunden zu sein, im Einklang mit einer Bestimmung abgibt, die es den Vertragsparteien oder einigen von ihnen ausdrücklich gestattet, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in Bezug auf die Vertragspartei, die die Erklärung abgegeben hat, auszuschließen oder zu ändern, stellt einen durch den Vertrag ausdrücklich zugelassenen Vorbehalt dar.

1.2 Bestimmung des Begriffs „Auslegungserklärung“

„Auslegungserklärung“ bedeutet eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklärung, durch die dieser Staat oder diese Organisation bezwecken, die Bedeutung oder den Geltungsbereich eines Vertrags oder einzelner Vertragsbestimmungen zu präzisieren oder klarzustellen.

1.2.1 Gemeinsam abgegebene Auslegungserklärungen

Die gemeinsame Abgabe einer Auslegungserklärung durch mehrere Staaten oder internationale Organisationen lässt den einseitigen Charakter dieser Auslegungserklärung unberührt.

1.3 Unterschied zwischen Vorbehalten und Auslegungserklärungen

Ob eine einseitige Erklärung als Vorbehalt oder als Auslegungserklärung zu werten ist, bestimmt sich nach der Rechtswirkung, die ihr Urheber herbeizuführen bezweckt.

1.3.1 Methode zur Unterscheidung von Vorbehalten und Auslegungserklärungen

Um zu bestimmen, ob es sich bei einer von einem Staat oder einer internationalen Organisation zu einem Vertrag abgegebenen einseitigen Erklärung um einen Vorbehalt oder eine Auslegungserklärung handelt, soll die Erklärung nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen ihren Begriffen

beizulegenden Bedeutung mit dem Ziel ausgelegt werden, hieraus die Absicht ihres Urhebers im Lichte des Vertrags, auf den sie sich bezieht, abzuleiten.

1.3.2 Formulierung und Bezeichnung

Die Formulierung oder Bezeichnung einer einseitigen Erklärung gibt einen Hinweis auf die bezweckte Rechtswirkung.

1.3.3 Abgabe einer einseitigen Erklärung, wenn ein Vorbehalt verboten ist

Verbietet ein Vertrag Vorbehalte zu allen oder einzelnen Vertragsbestimmungen, so gilt eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation zu diesen Bestimmungen abgegebene einseitige Erklärung nicht als Vorbehalt. Eine solche Erklärung stellt gleichwohl einen Vorbehalt dar, wenn durch sie bezweckt wird, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen oder die des gesamten Vertrags in Bezug auf einzelne spezifische Aspekte in der Anwendung auf ihren Urheber auszuschließen oder zu ändern.

1.4 Bedingte Auslegungserklärungen

1. Eine bedingte Auslegungserklärung ist eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation bei der Unterzeichnung, Ratifikation, förmlichen Bestätigung, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder beim Beitritt zu einem Vertrag oder von einem Staat bei der Abgabe einer Notifikation der Nachfolge in einen Vertrag abgegebene einseitige Erklärung, durch die der Staat oder die internationale Organisation ihre Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, von einer bestimmten Auslegung des Vertrags oder einzelner Vertragsbestimmungen abhängig machen.

2. Bedingte Auslegungserklärungen unterliegen den auf Vorbehalte anwendbaren Regeln.

1.5 Einseitige Erklärungen, die weder Vorbehalte noch Auslegungserklärungen sind

Zu einem Vertrag abgegebene einseitige Erklärungen, die weder Vorbehalte noch Auslegungserklärungen (und auch keine bedingten Auslegungserklärungen) sind, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Praxisleitfadens.

1.5.1 Erklärungen der Nichtanerkennung

Eine einseitige Erklärung, durch die ein Staat anzeigt, dass seine Teilnahme an einem Vertrag keine Anerkennung eines Rechtsträgers bedeutet, den er nicht anerkennt, fällt nicht in den Geltungsbereich dieses Praxisleitfadens, selbst wenn die Erklärung bezweckt, die Anwendung des Vertrags zwischen dem erklärenden Staat und dem nicht anerkannten Rechtsträger auszuschließen.

1.5.2 Erklärungen zu den Modalitäten der Durchführung eines Vertrags auf innerstaatlicher beziehungsweise interner Ebene

Eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklärung, durch die dieser Staat oder diese Organisation angeben, auf welche Weise sie einen Vertrag auf innerstaatlicher beziehungsweise interner Ebene durchzuführen beabsichtigen, ohne dass hierdurch ihre Rechte und Pflichten gegenüber den anderen Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen berührt werden, fällt nicht in den Geltungsbereich dieses Praxisleitfadens.

1.5.3 Einseitige Erklärungen aufgrund einer Optionsklausel

1. Eine einseitige Erklärung, die ein Staat oder eine internationale Organisation im Einklang mit einer Vertragsbestimmung abgibt, die es den Vertragsparteien erlaubt, eine Verpflichtung zu übernehmen, die der Vertrag nicht anderweitig auferlegt, oder die es ihnen erlaubt, zwischen zwei oder mehreren Vertragsbestimmungen zu wählen, fällt nicht in den Geltungsbereich dieses Praxisleitfadens.

2. Eine Einschränkung oder Bedingung, die in einer Erklärung enthalten ist, durch die ein Staat oder eine internationale Organisation aufgrund einer Vertragsbestimmung eine Verpflichtung übernehmen, die der Vertrag nicht anderweitig auferlegt, stellt keinen Vorbehalt dar.

1.6 Einseitige Erklärungen zu zweiseitigen Verträgen

1.6.1 „Vorbehalte“ zu zweiseitigen Verträgen

Eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat oder einer internationalen Organisation nach der Paraphierung oder Unterzeichnung, aber vor dem Inkrafttreten eines zweiseitigen Vertrags abgegebene einseitige Erklärung, durch die dieser Staat oder diese Organisation bezwecken, gegenüber der anderen Vertragspartei eine Änderung der Vertragsbestimmungen zu erreichen, stellt keinen Vorbehalt im Sinne dieses Praxisleitfadens dar.

1.6.2 Auslegungserklärungen zu zweiseitigen Verträgen

Die Leitlinien 1.2 und 1.4 sind auf Auslegungserklärungen sowohl zu mehrseitigen als auch zu zweiseitigen Verträgen anwendbar.

1.6.3 Rechtswirkung der Annahme einer Auslegungserklärung zu einem zweiseitigen Vertrag durch die andere Vertragspartei

Die sich ergebende Auslegung aus einer Auslegungserklärung zu einem zweiseitigen Vertrag, die ein Staat oder eine internationale Organisation, die Vertragspartei sind, abgeben und die von der anderen Vertragspartei angenommen wird, stellt eine authentische Auslegung des Vertrags dar.

1.7 Alternativen zu Vorbehalten und Auslegungserklärungen

1.7.1 Alternativen zu Vorbehalten

Um Ergebnisse zu erzielen, die mit denjenigen von Vorbehalten vergleichbar sind, können Staaten oder internationale Organisationen auch auf alternative Verfahren zurückgreifen, zum Beispiel auf

- die Aufnahme einer Bestimmung in den Vertrag, die bezweckt, seinen Geltungsbereich oder seine Anwendung zu beschränken;
- den Abschluss einer Übereinkunft aufgrund einer spezifischen Bestimmung eines Vertrags, durch die zwei oder mehrere Staaten oder internationale Organisationen bezwecken, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in ihrem Verhältnis zueinander auszuschließen oder zu ändern.

1.7.2 Alternativen zu Auslegungserklärungen

Um die Bedeutung oder den Geltungsbereich eines Vertrags oder einzelner Vertragsbestimmungen zu präzisieren oder klarzustellen, können Staaten oder internationale Organisationen auch auf Verfahren zurückgreifen, die nicht Auslegungserklärungen sind, zum Beispiel auf

- die Aufnahme von Bestimmungen in den Vertrag, die die Auslegung des Vertrags bezwecken;
- den Abschluss einer Zusatzübereinkunft zu diesem Zweck bei Vertragsschluss oder im Anschluss daran.

1.8 Geltungsbereich der Begriffsbestimmungen

Die in diesem Teil enthaltenen Begriffsbestimmungen von einseitigen Erklärungen lassen die Gültigkeit und die Rechtswirkungen dieser Erklärungen nach den auf sie anwendbaren Regeln unberührt.

2. Verfahren

2.1 Form und Notifikation von Vorbehalten

2.1.1 Form von Vorbehalten

Ein Vorbehalt bedarf der Schriftform.

2.1.2 Angabe von Gründen für Vorbehalte

In einem Vorbehalt sollen nach Möglichkeit die Gründe angegeben werden, aus denen er angebracht wird.

2.1.3 Vertretung zum Anbringen eines Vorbehalts auf internationaler Ebene

1. Vorbehaltlich der üblichen Gepflogenheiten in internationalen Organisationen, die Verwahrer von Verträgen sind, gilt eine Person hinsichtlich des Anbringens eines Vorbehalts als Vertreter eines Staates oder einer internationalen Organisation,

a) wenn diese Person eine gehörige Vollmacht zum Annehmen des Textes des Vertrags, zu dem der Vorbehalt angebracht wird, oder zur Festlegung seines authentischen Textes oder zur Abgabe der Zustimmung des Staates oder der Organisation, durch den Vertrag gebunden zu sein, vorlegt oder

b) wenn aus der Übung oder aus anderen Umständen hervorgeht, dass die betreffenden Staaten und internationalen Organisationen die Absicht hatten, diese Person ohne Vorlage einer Vollmacht als Vertreter des Staates oder der internationalen Organisation für die genannten Zwecke anzusehen.

2. Kraft ihres Amtes werden, ohne eine Vollmacht vorlegen zu müssen, die folgenden Personen als Vertreter ihres Staates zum Anbringen eines Vorbehalts auf internationaler Ebene angesehen:

a) Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister;

b) die von Staaten zu einer internationalen Konferenz akkreditierten Vertreter zum Anbringen eines Vorbehalts zu einem auf dieser Konferenz angenommenen Vertrag;

c) die von Staaten bei einer internationalen Organisation oder einem ihrer Organe beglaubigten Vertreter zum Anbringen eines Vorbehalts zu einem im Rahmen dieser Organisation oder dieses Organs angenommenen Vertrag;

d) Chefs ständiger Missionen bei einer internationalen Organisation zum Anbringen eines Vorbehalts zu einem Vertrag zwischen den beglaubigenden Staaten und dieser Organisation.

2.1.4 Ausbleiben von Folgen auf internationaler Ebene bei Verletzung der innerstaatlichen oder internen Vorschriften für das Anbringen von Vorbehalten

1. Das zuständige Organ und das auf innerstaatlicher beziehungsweise interner Ebene einzuhaltende Verfahren für das Anbringen eines Vorbehalts bestimmen sich nach dem innerstaatlichen Recht jedes Staates beziehungsweise den einschlägigen Vorschriften jeder internationalen Organisation.

2. Ein Staat oder eine internationale Organisation können sich nicht darauf berufen, dass ein Vorbehalt unter Verletzung einer Bestimmung des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beziehungsweise der Vorschriften dieser Organisation betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren für das Anbringen von Vorbehalten angebracht wurde, um den Vorbehalt für ungültig zu erklären.

2.1.5 Mitteilung von Vorbehalten

1. Ein Vorbehalt ist den Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen sowie den sonstigen Staaten und internationalen Organisationen, die Vertragsparteien zu werden berechtigt sind, schriftlich mitzuteilen.

2. Ein Vorbehalt zu einem Vertrag, der in Kraft ist und die Gründungsurkunde einer internationalen Organisation bildet, ist auch dieser Organisation mitzuteilen.

2.1.6 Verfahren für die Mitteilung von Vorbehalten

1. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen nichts anderes vereinbart haben, wird die Mitteilung eines Vorbehalts zu einem Vertrag wie folgt übermittelt:

- i) Ist kein Verwahrer vorhanden, so übermittelt der Urheber des Vorbehalts die Mitteilung unmittelbar an die Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen sowie die sonstigen Staaten und internationalen Organisationen, die Vertragsparteien zu werden berechtigt sind;
 - ii) ist ein Verwahrer vorhanden, so erfolgt die Übermittlung an den Verwahrer; dieser unterrichtet die Staaten und internationalen Organisationen, für die die Mitteilung bestimmt ist, schnellstmöglich.
2. Die Mitteilung eines Vorbehalts gilt einem Staat oder einer internationalen Organisation gegenüber erst dann als abgegeben, wenn sie bei diesem Staat oder dieser Organisation eingegangen ist.
3. Die Mitteilung eines Vorbehalts zu einem Vertrag, die nicht durch diplomatische Note oder Verwahrrnotifikation, sondern zum Beispiel per E-Mail oder Fax übermittelt wird, ist innerhalb einer angemessenen Frist durch eine solche Note oder Notifikation zu bestätigen. In diesem Fall gilt der Vorbehalt als im Zeitpunkt der ursprünglichen Mitteilung angebracht.

2.1.7 Aufgaben des Verwahrers

1. Der Verwahrer prüft, ob ein von einem Staat oder einer internationalen Organisation zu einem Vertrag angebrachter Vorbehalt in guter und gehöriger Form ist, und macht, falls erforderlich, den betreffenden Staat oder die betreffende internationale Organisation auf diese Frage aufmerksam.
2. Treten zwischen einem Staat oder einer internationalen Organisation und dem Verwahrer Meinungsverschiedenheiten über die Erfüllung von dessen Aufgaben auf, so macht dieser
 - a) die Unterzeichnerstaaten und Unterzeichnerorganisationen sowie die Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen oder
 - b) wenn angebracht das zuständige Organ der betreffenden internationalen Organisation darauf aufmerksam.

2.2 Bestätigung von Vorbehalten

2.2.1 Förmliche Bestätigung von bei der Unterzeichnung eines Vertrags angebrachten Vorbehalten

Wenn ein Vertrag vorbehaltlich der Ratifikation, des Aktes der förmlichen Bestätigung, der Annahme oder der Genehmigung unterzeichnet und hierbei ein Vorbehalt angebracht wird, so ist dieser von dem ihn anbringenden Staat oder der ihn anbringenden internationalen Organisation in dem Zeitpunkt förmlich zu bestätigen, in dem dieser Staat oder diese Organisation ihre Zustimmung ausdrücken, durch den Vertrag gebunden zu sein. In diesem Fall gilt der Vorbehalt als im Zeitpunkt seiner Bestätigung angebracht.

2.2.2 Fall der Nichterforderlichkeit der Bestätigung von Vorbehalten, die bei der Unterzeichnung eines Vertrags angebracht werden

Ein bei der Unterzeichnung eines Vertrags angebrachter Vorbehalt bedarf keiner nachträglichen Bestätigung, wenn ein Staat oder eine internationale Organisation durch diese Unterzeichnung ihre Zustimmung ausdrücken, durch den Vertrag gebunden zu sein.

2.2.3 Vorbehalte, die bei der Unterzeichnung angebracht werden, wenn ein Vertrag dies ausdrücklich vorsieht

Ist in einem Vertrag ausdrücklich vorgesehen, dass ein Staat oder eine internationale Organisation bei der Unterzeichnung des Vertrags einen Vorbehalt anbringen können, so bedarf dieser Vorbehalt keiner förmlichen Bestätigung durch den den Vorbehalt anbringenden Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation in dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Zustimmung ausdrücken, durch den Vertrag gebunden zu sein.

2.2.4 Form der förmlichen Bestätigung von Vorbehalten

Die förmliche Bestätigung eines Vorbehalts bedarf der Schriftform.

2.3 Verspätetes Anbringen von Vorbehalten

Ein Staat oder eine internationale Organisation dürfen keinen Vorbehalt zu einem Vertrag anbringen, nachdem sie ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch den Vertrag gebunden zu sein, es sei denn, der Vertrag sieht etwas anderes vor oder keiner der anderen Vertragsstaaten und keine der anderen Vertragsorganisationen widerspricht dem verspäteten Anbringen des Vorbehalts.

2.3.1 Annahme des verspäteten Anbringens eines Vorbehalts

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die gängige Praxis des Verwahrers nicht abweicht, gilt das verspätete Anbringen eines Vorbehalts nur dann als angenommen, wenn innerhalb einer Frist von zwölf Monaten, nachdem die Notifikation des Vorbehalts eingegangen ist, kein Vertragsstaat und keine Vertragsorganisation diesem verspäteten Anbringen widersprochen hat.

2.3.2 Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen einen verspätet angebrachten Vorbehalt

Ein Einspruch gegen einen verspätet angebrachten Vorbehalt muss innerhalb von zwölf Monaten nach der im Einklang mit Leitlinie 2.3.1 erfolgten Annahme des verspäteten Anbringens des Vorbehalts erhoben werden.

2.3.3 Grenzen der Möglichkeit, die Rechtswirkung eines Vertrags durch andere Mittel als Vorbehalte auszuschließen oder zu ändern

Ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation kann die Rechtswirkung von Vertragsbestimmungen nicht ausschließen oder ändern durch

- a) die Auslegung eines früheren Vorbehalts oder
- b) eine nachträglich abgegebene einseitige Erklärung aufgrund einer Optionsklausel.

2.3.4 Erweiterung des Geltungsbereichs eines Vorbehalts

Die Änderung eines bestehenden Vorbehalts zum Zweck der Erweiterung seines Geltungsbereichs unterliegt den auf das verspätete Anbringen eines Vorbehalts anwendbaren Regeln. Wird einer solchen Änderung widersprochen, so bleibt der ursprüngliche Vorbehalt unverändert bestehen.

2.4 Verfahren für Auslegungserklärungen

2.4.1 Form von Auslegungserklärungen

Eine Auslegungserklärung soll vorzugsweise schriftlich abgegeben werden.

2.4.2 Vertretung zum Zweck der Abgabe von Auslegungserklärungen

Eine Auslegungserklärung ist von einer Person abzugeben, die hinsichtlich des Annehmens des Textes eines Vertrags oder der Festlegung seines authentischen Textes oder der Abgabe der Zustimmung eines Staates oder einer internationalen Organisation, durch den Vertrag gebunden zu sein, als Vertreter eines Staates oder einer internationalen Organisation gilt.

2.4.3 Ausbleiben von Folgen auf internationaler Ebene bei Verletzung der innerstaatlichen oder internen Vorschriften für die Abgabe von Auslegungserklärungen

1. Das zuständige Organ und das auf innerstaatlicher beziehungsweise interner Ebene einzuhaltende Verfahren für die Abgabe einer Auslegungserklärung bestimmen sich nach dem innerstaatlichen Recht jedes Staates beziehungsweise den einschlägigen Vorschriften jeder internationalen Organisation.

2. Ein Staat oder eine internationale Organisation können sich nicht darauf berufen, dass eine Auslegungserklärung unter Verletzung einer Bestimmung des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beziehungsweise der Vorschriften dieser Organisation betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren für die Abgabe von Auslegungserklärungen abgegeben wurde, um die Erklärung für ungültig zu erklären.

2.4.4 Zeitpunkt, zu dem eine Auslegungserklärung abgegeben werden kann

Unbeschadet der Leitlinien 1.4 und 2.4.7 kann eine Auslegungserklärung jederzeit abgegeben werden.

2.4.5 Mitteilung von Auslegungserklärungen

Die Mitteilung schriftlicher Auslegungserklärungen soll sich nach dem in den Leitlinien 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7 festgelegten Verfahren richten.

2.4.6 Nichterforderlichkeit der Bestätigung von Auslegungserklärungen, die bei der Unterzeichnung eines Vertrags abgegeben werden

Eine bei der Unterzeichnung eines Vertrags abgegebene Auslegungserklärung bedarf keiner nachträglichen Bestätigung, wenn ein Staat oder eine internationale Organisation ihre Zustimmung ausdrücken, durch den Vertrag gebunden zu sein.

2.4.7 Verspätete Abgabe einer Auslegungserklärung

Sieht ein Vertrag vor, dass eine Auslegungserklärung nur zu festgelegten Zeiten abgegeben werden kann, so dürfen ein Staat oder eine internationale Organisation eine Auslegungserklärung zu diesem Vertrag nicht nachträglich abgeben, es sei denn, keiner der anderen Vertragsstaaten und keine der anderen Vertragsorganisationen erhebt Einspruch gegen die verspätete Abgabe der Auslegungserklärung.

2.4.8 Änderung einer Auslegungserklärung

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, kann eine Auslegungserklärung jederzeit geändert werden.

2.5 Rücknahme und Änderung von Vorbehalten und Auslegungserklärungen

2.5.1 Rücknahme von Vorbehalten

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, kann ein Vorbehalt jederzeit zurückgenommen werden, ohne dass es für seine Rücknahme der Zustimmung eines Staates oder einer internationalen Organisation bedarf, die den Vorbehalt angenommen haben.

2.5.2 Form der Rücknahme

Die Rücknahme eines Vorbehalts bedarf der Schriftform.

2.5.3 Regelmäßige Überprüfung des Nutzens von Vorbehalten

1. Die Staaten oder internationalen Organisationen, die einen Vorbehalt oder mehrere Vorbehalte zu einem Vertrag angebracht haben, sollen diese regelmäßig überprüfen und die Rücknahme derjenigen Vorbehalte in Erwägung ziehen, die nicht mehr zweckdienlich sind.

2. Bei einer solchen Überprüfung sollen die Staaten und internationalen Organisationen ihr besonderes Augenmerk auf das Ziel des Schutzes der Integrität mehrseitiger Verträge lenken und gegebenenfalls den Nutzen einer Beibehaltung der Vorbehalte prüfen, insbesondere im Hinblick auf Entwicklungen ihres innerstaatlichen beziehungsweise internen Rechts seit dem Anbringen der Vorbehalte.

2.5.4 Vertretung zum Zweck der Rücknahme eines Vorbehalts auf internationaler Ebene

1. Vorbehaltlich der üblichen Gepflogenheiten in internationalen Organisationen, die Verwahrer von Verträgen sind, gilt eine Person hinsichtlich der Rücknahme eines im Namen eines Staates oder einer internationalen Organisation angebrachten Vorbehalts als Vertreter eines Staates oder einer internationalen Organisation,

a) wenn diese Person eine gehörige Vollmacht zum Zweck dieser Rücknahme vorlegt oder

b) wenn aus der Übung oder aus anderen Umständen hervorgeht, dass die betreffenden Staaten und internationalen Organisationen die Absicht hatten, diese Person ohne Vorlage einer Vollmacht als Vertreter des Staates oder der internationalen Organisation für den genannten Zweck anzusehen.

2. Kraft ihres Amtes werden, ohne eine Vollmacht vorlegen zu müssen, die folgenden Personen als Vertreter eines Staates zur Rücknahme eines Vorbehalts auf internationaler Ebene im Namen dieses Staates angesehen:

a) Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister;

b) die von Staaten bei einer internationalen Organisation oder einem ihrer Organe beglaubigten Vertreter zur Rücknahme eines Vorbehalts zu einem im Rahmen dieser Organisation oder dieses Organs angenommenen Vertrag;

c) Chefs ständiger Missionen bei einer internationalen Organisation zur Rücknahme eines Vorbehalts zu einem Vertrag zwischen den beglaubigenden Staaten und dieser Organisation.

2.5.5 Ausbleiben von Folgen auf internationaler Ebene bei Verletzung der innerstaatlichen oder internen Vorschriften für die Rücknahme von Vorbehalten

1. Das zuständige Organ und das auf innerstaatlicher beziehungsweise interner Ebene einzuhaltende Verfahren für die Rücknahme eines Vorbehalts bestimmen sich nach dem innerstaatlichen Recht jedes Staates beziehungsweise den einschlägigen Vorschriften jeder internationalen Organisation.

2. Ein Staat oder eine internationale Organisation können sich nicht darauf berufen, dass ein Vorbehalt unter Verletzung einer Bestimmung des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beziehungsweise der Vorschriften dieser Organisation betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren für die Rücknahme von Vorbehalten zurückgenommen wurde, um die Rücknahme für ungültig zu erklären.

2.5.6 Mitteilung der Rücknahme eines Vorbehalts

Das Verfahren für die Mitteilung der Rücknahme eines Vorbehalts richtet sich nach den auf die Mitteilung von Vorbehalten anwendbaren Regeln in den Leitlinien 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7.

2.5.7 Wirkungen der Rücknahme eines Vorbehalts

1. Die Rücknahme eines Vorbehalts führt zur uneingeschränkten Anwendung der Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt im Verhältnis zwischen dem Staat oder der internationalen Organisation, die den Vorbehalt zurücknehmen, und allen anderen Vertragsparteien bezieht, und zwar unabhängig davon, ob diese den Vorbehalt angenommen oder gegen ihn Einspruch erhoben hatten.

2. Die Rücknahme eines Vorbehalts führt zum Inkrafttreten des Vertrags im Verhältnis zwischen dem Staat oder der internationalen Organisation, die den Vorbehalt zurücknehmen, und einem Staat oder einer internationalen Organisation, die gegen den Vorbehalt Einspruch erhoben und aufgrund dieses Vorbehalts dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden internationalen Organisation widersprochen hatten.

2.5.8 Tag des Wirksamwerdens der Rücknahme eines Vorbehalts

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Rücknahme eines Vorbehalts im Verhältnis zu einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation erst mit dem Eingang der diesbezüglichen Notifikation bei diesem Staat oder dieser Organisation wirksam.

2.5.9 Fälle, in denen der Urheber eines Vorbehalts den Tag des Wirksamwerdens der Rücknahme des Vorbehalts festsetzen kann

Die Rücknahme eines Vorbehalts wird an dem Tag wirksam, der von dem Staat oder der internationalen Organisation, die den Vorbehalt zurücknehmen, festgesetzt wird,

a) wenn dieser Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt liegt, an dem die diesbezügliche Notifikation bei den anderen Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen eingegangen ist, oder

b) wenn dem zurücknehmenden Staat oder der zurücknehmenden internationalen Organisation durch die Rücknahme nicht mehr Rechte im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen zuwachsen.

2.5.10 Teilweise Rücknahme von Vorbehalten

1. Die teilweise Rücknahme eines Vorbehalts beschränkt die Rechtswirkung des Vorbehalts und führt zur vollständigeren Anwendung der Vertragsbestimmungen oder des gesamten Vertrags im Verhältnis zwischen dem zurücknehmenden Staat oder der zurücknehmenden internationalen Organisation und den anderen Vertragsparteien.

2. Die teilweise Rücknahme eines Vorbehalts unterliegt denselben Form- und Verfahrensvorschriften wie eine vollständige Rücknahme und wird unter denselben Bedingungen wirksam.

2.5.11 Wirkung der teilweisen Rücknahme eines Vorbehalts

1. Die teilweise Rücknahme eines Vorbehalts ändert die Rechtswirkung des Vorbehalts in dem in dem neu angebrachten Vorbehalt vorgesehenen Ausmaß. Jeder gegen den Vorbehalt erhobene Einspruch ist weiterhin wirksam, solange sein Urheber ihn nicht zurücknimmt, insoweit der Einspruch sich nicht ausschließlich auf den Teil des Vorbehalts bezieht, der zurückgenommen wurde.

2. Gegen den aus der teilweisen Rücknahme hervorgegangenen Vorbehalt darf kein neuer Einspruch erhoben werden, es sei denn, diese teilweise Rücknahme hat diskriminierende Wirkung.

2.5.12 Rücknahme einer Auslegungserklärung

Eine Auslegungserklärung kann jederzeit von einem Organ, das als Vertreter des Staates oder der internationalen Organisation zu diesem Zweck gilt, zurückgenommen werden, und zwar nach demselben Verfahren, das auch für ihre Abgabe gilt.

2.6 Erhebung von Einsprüchen

2.6.1 Bestimmung des Begriffs „Einspruch“ gegen Vorbehalte

„Einspruch“ bedeutet eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklärung als Reaktion auf einen von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation angebrachten Vorbehalt, durch die der erstgenannte Staat oder die erstgenannte Organisation bezwecken, die beabsichtigten Wirkungen des Vorbehalts auszu-schließen, oder durch die sie dem Vorbehalt anderweitig widersprechen.

2.6.2 Recht auf Erhebung von Einsprüchen

Ein Staat oder eine internationale Organisation kann unabhängig von der Zulässigkeit eines Vorbehalts Einspruch gegen ihn erheben.

2.6.3 Urheber eines Einspruchs

Gegen einen Vorbehalt kann Einspruch erhoben werden

i) von jedem Vertragsstaat oder jeder Vertragsorganisation und

ii) von jedem Staat oder jeder internationalen Organisation, die berechtigt sind, Vertragsparteien zu werden; in diesem Fall entfaltet der Einspruch keine Rechtswirkung, bis der Staat oder die in-

ternationale Organisation ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch den Vertrag gebunden zu sein.

2.6.4 Gemeinsam erhobene Einsprüche

Die gemeinsame Erhebung eines Einspruchs durch mehrere Staaten oder internationale Organisationen lässt den einseitigen Charakter dieses Einspruchs unberührt.

2.6.5 Form von Einsprüchen

Ein Einspruch bedarf der Schriftform.

2.6.6 Recht, dem Inkrafttreten des Vertrags gegenüber dem Urheber des Vorbehalts zu widersprechen

Ein Staat oder eine internationale Organisation, die Einspruch gegen einen Vorbehalt erheben, können dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem Urheber des Vorbehalts widersprechen.

2.6.7 Ausdruck der Absicht, das Inkrafttreten des Vertrags auszuschließen

Beabsichtigen ein Staat oder eine internationale Organisation, die Einspruch gegen einen Vorbehalt erheben, das Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden internationalen Organisation auszuschließen, so haben sie diese Absicht eindeutig zum Ausdruck zu bringen, bevor der Vertrag andernfalls zwischen ihnen in Kraft treten würde.

2.6.8 Verfahren für die Erhebung von Einsprüchen

Die Leitlinien 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7 sind auf Einsprüche sinngemäß anwendbar.

2.6.9 Angabe von Gründen für Einsprüche

In einem Einspruch sollen nach Möglichkeit die Gründe angegeben werden, aus denen er erhoben wird.

2.6.10 Nichterforderlichkeit der Bestätigung eines Einspruchs, der vor der förmlichen Bestätigung eines Vorbehalts erhoben wird

Ein vor Bestätigung des Vorbehalts im Einklang mit Leitlinie 2.2.1 erhobener Einspruch gegen einen Vorbehalt durch einen Staat oder eine internationale Organisation bedarf selbst keiner Bestätigung.

2.6.11 Bestätigung eines Einspruchs, der vor der Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, erhoben wird

Ein Einspruch, der vor der Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, erhoben wird, braucht von dem den Einspruch erhebenden Staat oder der den Einspruch erhebenden internationalen Organisation in dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Zustimmung ausdrücken, gebunden zu sein, nicht förmlich bestätigt zu werden, wenn dieser Staat oder diese Organisation bei Erhebung des Einspruchs Unterzeichner des Vertrags waren; der Einspruch ist zu bestätigen, wenn der Staat oder die internationale Organisation den Vertrag nicht unterzeichnet hatten.

2.6.12 Frist zur Erhebung von Einsprüchen

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, können ein Staat oder eine internationale Organisation innerhalb von zwölf Monaten, nachdem ihnen der Vorbehalt notifiziert worden ist, oder bis zu dem Zeitpunkt, wenn dies der spätere ist, in dem dieser Staat oder diese internationale Organisation ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch den Vertrag gebunden zu sein, Einspruch gegen den Vorbehalt erheben.

2.6.13 Verspätet erhobene Einsprüche

Ein nach Ablauf der in Leitlinie 2.6.12 genannten Frist gegen einen Vorbehalt erhobener Einspruch entfaltet nicht alle Rechtswirkungen eines Einspruchs, der innerhalb dieser Frist erhoben wurde.

2.7 Rücknahme und Änderung von Einsprüchen gegen Vorbehalte

2.7.1 Rücknahme von Einsprüchen gegen Vorbehalte

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, kann ein Einspruch gegen einen Vorbehalt jederzeit zurückgenommen werden.

2.7.2 Form der Rücknahme von Einsprüchen gegen Vorbehalte

Die Rücknahme eines Einspruchs gegen einen Vorbehalt bedarf der Schriftform.

2.7.3 Erklärung und Mitteilung der Rücknahme von Einsprüchen gegen Vorbehalte

Die Leitlinien 2.5.4, 2.5.5 und 2.5.6 sind auf die Rücknahme von Einsprüchen gegen Vorbehalte sinngemäß anwendbar.

2.7.4 Wirkung der Rücknahme eines Einspruchs auf den Vorbehalt

Es wird vermutet, dass ein Staat oder eine internationale Organisation, die einen gegen einen Vorbehalt erhobenen Einspruch zurücknehmen, diesen Vorbehalt angenommen haben.

2.7.5 Tag des Wirksamwerdens der Rücknahme eines Einspruchs

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Rücknahme eines Einspruchs gegen einen Vorbehalt erst mit dem Eingang der diesbezüglichen Notifikation bei dem Staat oder der internationalen Organisation wirksam, die den Vorbehalt angebracht haben.

2.7.6 Fälle, in denen der Urheber eines Einspruchs den Tag des Wirksamwerdens der Rücknahme des Einspruchs festsetzen kann

Die Rücknahme eines Einspruchs wird an dem Tag wirksam, der von ihrem Urheber festgesetzt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt liegt, an dem die diesbezügliche Notifikation bei dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden internationalen Organisation eingegangen ist.

2.7.7 Teilweise Rücknahme eines Einspruchs

1. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, können ein Staat oder eine internationale Organisation einen Einspruch gegen einen Vorbehalt teilweise zurücknehmen.
2. Die teilweise Rücknahme eines Einspruchs unterliegt denselben Form- und Verfahrensvorschriften wie eine vollständige Rücknahme und wird unter denselben Bedingungen wie diese wirksam.

2.7.8 Wirkung der teilweisen Rücknahme eines Einspruchs

Die teilweise Rücknahme ändert die Rechtswirkungen des Einspruchs auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Urheber des Einspruchs und dem Urheber des Vorbehalts in dem in dem neu erhobenen Einspruch vorgesehenen Ausmaß.

2.7.9 Erweiterung des Geltungsbereichs eines Einspruchs gegen einen Vorbehalt

1. Ein Staat oder eine internationale Organisation, die Einspruch gegen einen Vorbehalt erhoben haben, können den Geltungsbereich dieses Einspruchs innerhalb der in Leitlinie 2.6.12 genannten Frist erweitern.
2. Eine solche Erweiterung des Geltungsbereichs des Einspruchs hat keine Auswirkungen auf das Bestehen von Vertragsbeziehungen zwischen dem Urheber des Vorbehalts und dem Urheber des Einspruchs.

2.8 Erklärung der Annahme von Vorbehalten

2.8.1 Formen der Annahme von Vorbehalten

Die Annahme eines Vorbehalts kann sich aus einer diesbezüglichen einseitigen Erklärung oder aus dem Schweigen eines Vertragsstaats oder einer Vertragsorganisation während der in Leitlinie 2.6.12 genannten Fristen ergeben.

2.8.2 Stillschweigende Annahme von Vorbehalten

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, gilt ein Vorbehalt als von einem Staat oder einer internationalen Organisation angenommen, wenn diese innerhalb der in Leitlinie 2.6.12 vorgesehenen Frist keinen Einspruch gegen den Vorbehalt erheben.

2.8.3 Ausdrückliche Annahme von Vorbehalten

Ein Staat oder eine internationale Organisation können jederzeit einen von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation angebrachten Vorbehalt ausdrücklich annehmen.

2.8.4 Form der ausdrücklichen Annahme von Vorbehalten

Die ausdrückliche Annahme eines Vorbehalts bedarf der Schriftform.

2.8.5 Verfahren für die Erklärung der ausdrücklichen Annahme von Vorbehalten

Die Leitlinien 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7 finden auf ausdrückliche Annahmen sinngemäß Anwendung.

2.8.6 Nichterforderlichkeit der Bestätigung einer Annahme, die vor der förmlichen Bestätigung eines Vorbehalts erklärt wird

Die vor Bestätigung des Vorbehalts im Einklang mit Leitlinie 2.2.1 erklärte ausdrückliche Annahme eines Vorbehalts durch einen Staat oder eine internationale Organisation bedarf selbst keiner Bestätigung.

2.8.7 Einhellige Annahme von Vorbehalten

Bedarf ein Vorbehalt der einhelligen Annahme durch einige oder alle Staaten oder internationale Organisationen, die Vertragsparteien sind oder zu werden berechtigt sind, so ist die einmal erlangte Annahme endgültig.

2.8.8 Annahme eines Vorbehalts zur Gründungsurkunde einer internationalen Organisation

Bildet ein Vertrag die Gründungsurkunde einer internationalen Organisation und sieht er nichts anderes vor, so bedarf ein Vorbehalt der Annahme durch das zuständige Organ der Organisation.

2.8.9 Für die Annahme eines Vorbehalts zu einer Gründungsurkunde zuständiges Organ

Vorbehaltlich der Vorschriften der Organisation liegt die Zuständigkeit für die Annahme eines Vorbehalts zu einer Gründungsurkunde einer internationalen Organisation bei dem Organ, das zuständig ist für

- die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Organisation,
- die Änderung der Gründungsurkunde oder
- die Auslegung dieser Urkunde.

2.8.10 Modalitäten der Annahme eines Vorbehalts zu einer Gründungsurkunde

1. Vorbehaltlich der Vorschriften der Organisation darf die Annahme durch das zuständige Organ der Organisation nicht stillschweigend erfolgen. Die Aufnahme des Staates oder der internationalen Organisation, die den Vorbehalt angebracht haben, stellt jedoch die Annahme dieses Vorbehalts dar.

2. Für die Annahme eines Vorbehalts zur Gründungsurkunde einer internationalen Organisation bedarf es nicht der Annahme des Vorbehalts durch die einzelnen Staaten oder internationalen Organisationen, die Mitglieder der Organisation sind.

2.8.11 Annahme eines Vorbehalts zu einer Gründungsurkunde, die noch nicht in Kraft getreten ist

Liegt der in Leitlinie 2.8.8 beschriebene Fall vor und ist die Gründungsurkunde noch nicht in Kraft getreten, so gilt ein Vorbehalt als angenommen, wenn kein Unterzeichnerstaat und keine unterzeichnende internationale Organisation innerhalb von zwölf Monaten, nachdem ihnen der Vorbehalt notifiziert worden ist, Einspruch gegen ihn erhoben haben. Eine solche einmal erlangte einhellige Annahme ist endgültig.

2.8.12 Reaktion eines Mitglieds einer internationalen Organisation auf einen Vorbehalt zu deren Gründungsurkunde

Leitlinie 2.8.10 schließt nicht aus, dass Staaten oder internationale Organisationen, die Mitglieder einer internationalen Organisation sind, zur Zulässigkeit oder Angemessenheit eines Vorbehalts zur Gründungsurkunde der Organisation Stellung nehmen. Eine solche Meinungsäußerung entbehrt als solche jeder Rechtswirkung.

2.8.13 Endgültigkeit der Annahme eines Vorbehalts

Die Annahme eines Vorbehalts kann weder zurückgenommen noch geändert werden.

2.9 Reaktionen auf Auslegungserklärungen

2.9.1 Billigung einer Auslegungserklärung

„Billigung“ einer Auslegungserklärung bedeutet eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklärung als Reaktion auf eine von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation zu einem Vertrag abgegebene Auslegungserklärung, durch die der erstgenannte Staat oder die erstgenannte Organisation ihr Einverständnis mit der in der Erklärung vorgenommenen Auslegung zum Ausdruck bringen.

2.9.2 Widerspruch gegen eine Auslegungserklärung

„Widerspruch“ gegen eine Auslegungserklärung bedeutet eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklärung als Reaktion auf eine von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation zu einem Vertrag abgegebene Auslegungserklärung, durch die der erstgenannte Staat oder die erstgenannte Organisation ihr Nichteinverständnis mit der in der Auslegungserklärung vorgenommenen Auslegung zum Ausdruck bringen, auch durch Vornahme einer alternativen Auslegung.

2.9.3 Umbestimmung einer Auslegungserklärung

1. „Umbestimmung“ einer Auslegungserklärung bedeutet eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklärung als Reaktion auf eine von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation zu einem Vertrag abgegebene Auslegungserklärung, durch die der erstgenannte Staat oder die erstgenannte Organisation bezwecken, die Erklärung als Vorbehalt zu behandeln.

2. Ein Staat oder eine internationale Organisation, die beabsichtigen, eine Auslegungserklärung als Vorbehalt zu behandeln, sollen die Leitlinien 1.3 bis 1.3.3 berücksichtigen.

2.9.4 Recht der Billigung, des Widerspruchs oder der Umbestimmung

Eine Billigung oder Umbestimmung einer Auslegungserklärung oder ein Widerspruch gegen eine solche können jederzeit von jedem Vertragsstaat oder jeder Vertragsorganisation wie auch von jedem Staat oder jeder internationalen Organisation, die Vertragspartei zu werden berechtigt sind, bekundet werden.

2.9.5 Form der Billigung, des Widerspruchs und der Umbestimmung

Eine Billigung oder Umbestimmung einer Auslegungserklärung oder ein Widerspruch gegen eine solche sollen vorzugsweise in Schriftform erfolgen.

2.9.6 Angabe von Gründen für die Billigung, den Widerspruch und die Umbestimmung

Eine Billigung oder Umbestimmung einer Auslegungserklärung oder ein Widerspruch gegen eine solche sollen nach Möglichkeit begründet werden.

2.9.7 Bekundung und Mitteilung der Billigung, des Widerspruchs und der Umbestimmung

Die Leitlinien 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7 sind auf eine Billigung oder Umbestimmung einer Auslegungserklärung oder einen Widerspruch gegen eine solche sinngemäß anwendbar.

2.9.8 Nichtzulässigkeit der Vermutung einer Billigung oder eines Widerspruchs

1. Eine Billigung einer Auslegungserklärung oder ein Widerspruch gegen eine solche dürfen nicht vermutet werden.
2. Ungeachtet der Leitlinien 2.9.1 und 2.9.2 kann in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände aus dem Verhalten der betreffenden Staaten oder internationalen Organisationen auf die Billigung einer Auslegungserklärung oder auf den Widerspruch gegen eine solche geschlossen werden.

2.9.9 Schweigen auf eine Auslegungserklärung

Aus dem bloßen Schweigen eines Staates oder einer internationalen Organisation darf nicht auf die Billigung einer Auslegungserklärung geschlossen werden.

3. Zulässigkeit von Vorbehalten und Auslegungserklärungen

3.1 Zulässige Vorbehalte

Ein Staat oder eine internationale Organisation können bei der Unterzeichnung, Ratifikation, förmlichen Bestätigung, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder beim Beitritt zu einem Vertrag einen Vorbehalt anbringen, sofern nicht

- a) der Vertrag den Vorbehalt verbietet,
- b) der Vertrag vorsieht, dass nur bestimmte Vorbehalte gemacht werden dürfen, zu denen der betreffende Vorbehalt nicht gehört, oder
- c) in den unter Buchstabe a oder b nicht bezeichneten Fällen der Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist.

3.1.1 Durch den Vertrag verbotene Vorbehalte

Ein Vorbehalt ist durch den Vertrag verboten, wenn dieser eine Bestimmung enthält,

- a) die alle Vorbehalte verbietet,
- b) die Vorbehalte zu bestimmten Bestimmungen verbietet, auf die sich der betreffende Vorbehalt bezieht, oder
- c) die einzelne Kategorien von Vorbehalten verbietet, zu denen der betreffende Vorbehalt gehört.

3.1.2 Bestimmung des Begriffs „bestimmte Vorbehalte“

Im Sinne der Leitlinie 3.1 bedeutet der Ausdruck „bestimmte Vorbehalte“ Vorbehalte, die im Vertrag ausdrücklich für einzelne Vertragsbestimmungen oder für den gesamten Vertrag in Bezug auf einzelne bestimmte Aspekte vorgesehen sind.

3.1.3 Zulässigkeit von durch den Vertrag nicht verbotenen Vorbehalten

Verbietet der Vertrag das Anbringen einzelner Vorbehalte, so kann ein durch den Vertrag nicht verbotener Vorbehalt von einem Staat oder einer internationalen Organisation nur dann angebracht werden, wenn er nicht mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist.

3.1.4 Zulässigkeit bestimmter Vorbehalte

Ist in dem Vertrag das Anbringen bestimmter Vorbehalte vorgesehen, ohne dass ihr Inhalt näher bestimmt wird, so kann ein Vorbehalt von einem Staat oder einer internationalen Organisation nur dann angebracht werden, wenn er nicht mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist.

3.1.5 Unvereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck des Vertrags

Ein Vorbehalt ist mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar, wenn er einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags, der für seinen allgemeinen Tenor notwendig ist, in einer Weise berührt, die die Raison d'être des Vertrags beeinträchtigt.

3.1.5.1 Bestimmung von Ziel und Zweck des Vertrags

Ziel und Zweck des Vertrags sind nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Vertragsbestimmungen in ihrem Zusammenhang, insbesondere des Titels und der Präambel des Vertrags, zu bestimmen. Auch können die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses sowie, wenn angebracht, die spätere Übung der Vertragsparteien herangezogen werden.

3.1.5.2 Unbestimmte oder allgemeine Vorbehalte

Ein Vorbehalt ist so abzufassen, dass seine Bedeutung verständlich ist, damit insbesondere seine Vereinbarkeit mit Ziel und Zweck des Vertrags beurteilt werden kann.

3.1.5.3 Vorbehalte zu einer Bestimmung, die eine Regel des Gewohnheitsrechts zum Ausdruck bringt

Der Umstand, dass eine Vertragsbestimmung eine Regel des Völkergewohnheitsrechts zum Ausdruck bringt, stellt als solcher kein Hindernis für das Anbringen eines Vorbehalts zu dieser Bestimmung dar.

3.1.5.4 Vorbehalte zu Bestimmungen über Rechte, von denen unter keinen Umständen abgewichen werden darf

Ein Staat oder eine internationale Organisation darf keinen Vorbehalt zu einer Vertragsbestimmung über Rechte anbringen, von denen unter keinen Umständen abgewichen werden darf, es sei denn, der betreffende Vorbehalt ist mit den wesentlichen Rechten und Pflichten aus dem Vertrag vereinbar. Bei der Beurteilung dieser Vereinbarkeit ist die Bedeutung zu berücksichtigen, die die Vertragsparteien den betreffenden Rechten beigemessen haben, indem sie sie für unabdingbar erklärt haben.

3.1.5.5 Vorbehalte bezüglich des innerstaatlichen oder internen Rechts

Ein Vorbehalt, durch den ein Staat oder eine internationale Organisation bezwecken, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen oder die des gesamten Vertrags auszuschließen oder zu ändern, um die Integrität spezifischer Vorschriften des innerstaatlichen Rechts dieses Staates oder spezifischer Vorschriften dieser Organisation, die im Zeitpunkt des Anbringens des Vorbehalts in Kraft sind, zu wahren, kann nur angebracht werden, soweit er weder einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags noch seinen allgemeinen Tenor berührt.

3.1.5.6 Vorbehalte zu Verträgen, die zahlreiche gegenseitig abhängige Rechte und Pflichten enthalten

Um die Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck eines Vertrags zu bewerten, der zahlreiche gegenseitig abhängige Rechte und Pflichten enthält, sind diese gegenseitige Abhängigkeit sowie die

Bedeutung, die die Bestimmung, auf die sich der Vorbehalt bezieht, innerhalb des allgemeinen Vertragstextes hat, und der Umfang der Auswirkungen, die der Vorbehalt auf den Vertrag hat, zu berücksichtigen.

3.1.5.7 Vorbehalte zu Vertragsbestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten oder die Überwachung der Durchführung des Vertrags

Ein Vorbehalt zu einer Vertragsbestimmung über die Beilegung von Streitigkeiten oder die Überwachung der Durchführung des Vertrags ist als solcher nicht unvereinbar mit Ziel und Zweck des Vertrags, es sei denn,

- i) der Vorbehalt bezweckt, die Rechtswirkung einer Vertragsbestimmung auszuschließen oder zu ändern, die für die Raison d'être des Vertrags wesentlich ist, oder
- ii) der Vorbehalt bewirkt, dass der den Vorbehalt anbringende Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation von einem Streitbeilegungsmechanismus oder einem Überwachungsmechanismus für die Vertragsdurchführung in Bezug auf eine Vertragsbestimmung ausgeschlossen werden, die sie früher angenommen haben, wenn es gerade der Zweck des Vertrags ist, einen solchen Mechanismus zu schaffen.

3.2 Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten

Die Zulässigkeit der von einem Staat oder einer internationalen Organisation zu einem Vertrag angebrachten Vorbehalte kann im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten beurteilt werden von

- den Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen;
- den Streitbeilegungsorganen;
- den Vertragsüberwachungsorganen.

3.2.1 Zuständigkeit der Vertragsüberwachungsorgane für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten

1. Ein Vertragsüberwachungsorgan kann zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die Zulässigkeit der von einem Staat oder einer internationalen Organisation angebrachten Vorbehalte beurteilen.

2. Die durch ein solches Organ in Ausübung dieser Zuständigkeit vorgenommene Beurteilung hat keine stärkere Rechtswirkung als diejenige des Rechtsakts, der sie enthält.

3.2.2 Festlegung der Zuständigkeit der Vertragsüberwachungsorgane für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten

Wenn Staaten oder internationale Organisationen die Zuständigkeit für die Überwachung der Anwendung von Verträgen Organen übertragen, sollen sie, wenn angebracht, die Art und die Grenzen der Zuständigkeit dieser Organe für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten festlegen.

3.2.3 Berücksichtigung der Beurteilungen der Vertragsüberwachungsorgane

Staaten und internationale Organisationen, die Vorbehalte zu einem Vertrag angebracht haben, durch den ein Vertragsüberwachungsorgan eingesetzt wird, haben die Beurteilung der Zulässigkeit der Vorbehalte durch dieses Organ zu berücksichtigen.

3.2.4 Zuständige Organe für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten im Fall der Einsetzung eines Vertragsüberwachungsorgans

Wird durch einen Vertrag ein Vertragsüberwachungsorgan eingesetzt, so lässt die Zuständigkeit dieses Organs die Zuständigkeit der Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten zu diesem Vertrag oder diejenige von Streitbeilegungsorganen, die für die Auslegung oder Anwendung des Vertrags zuständig sind, unberührt.

3.2.5 Zuständigkeit von Streitbelegungsorganen für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten

Hat ein Streitbelegungsorgan die Zuständigkeit, für die Streitparteien bindende Entscheidungen zu treffen, und ist die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorbehalts für die Wahrnehmung dieser Zuständigkeit durch dieses Organ erforderlich, so ist diese Beurteilung als Bestandteil der Entscheidung für die Parteien rechtlich bindend.

3.3 Folgen der Unzulässigkeit eines Vorbehalts

3.3.1 Unerheblichkeit einer Unterscheidung zwischen den Gründen für die Unzulässigkeit

Ein Vorbehalt, der trotz eines aus den Vertragsbestimmungen hervorgehenden Verbots oder trotz seiner Unvereinbarkeit mit Ziel und Zweck des Vertrags angebracht wird, ist unzulässig, ohne dass es einer Unterscheidung zwischen den Folgen dieser Gründe für die Unzulässigkeit bedarf.

3.3.2 Unzulässigkeit von Vorbehalten und völkerrechtliche Verantwortlichkeit

Das Anbringen eines unzulässigen Vorbehalts zieht seine Folgen nach dem Recht der Verträge nach sich und führt nicht zu einer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates oder der internationalen Organisation, die ihn angebracht haben.

3.3.3 Fehlende Wirkung der individuellen Annahme eines Vorbehalts auf die Zulässigkeit des Vorbehalts

Die Annahme eines unzulässigen Vorbehalts durch einen Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation lässt die Unzulässigkeit des Vorbehalts unberührt.

3.4 Zulässigkeit von Reaktionen auf Vorbehalte

3.4.1 Zulässigkeit der Annahme eines Vorbehalts

Die Annahme eines Vorbehalts unterliegt nicht der Bedingung der Zulässigkeit.

3.4.2 Zulässigkeit eines Einspruchs gegen einen Vorbehalt

Ein Einspruch gegen einen Vorbehalt, durch den ein Staat oder eine internationale Organisation bezwecken, in ihrem Verhältnis zum Urheber des Vorbehalts die Anwendung von Vertragsbestimmungen, auf die sich der Vorbehalt nicht bezieht, auszuschließen, ist nur dann zulässig,

1. wenn die so ausgeschlossenen Bestimmungen in einem hinreichenden Zusammenhang mit den Bestimmungen stehen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, und
2. wenn der Einspruch Ziel und Zweck des Vertrags im Verhältnis zwischen dem Urheber des Vorbehalts und dem Urheber des Einspruchs nicht zuwiderlaufen würde.

3.5 Zulässigkeit einer Auslegungserklärung

Ein Staat oder eine internationale Organisation können eine Auslegungserklärung abgeben, es sei denn, die Auslegungserklärung ist durch den Vertrag verboten.

3.5.1 Zulässigkeit einer Auslegungserklärung, die tatsächlich ein Vorbehalt ist

Handelt es sich bei einer einseitigen Erklärung, die dem Anschein nach eine Auslegungserklärung ist, tatsächlich um einen Vorbehalt, so ist ihre Zulässigkeit im Einklang mit den Leitlinien 3.1 bis 3.1.5.7 zu beurteilen.

3.6 Zulässigkeit von Reaktionen auf Auslegungserklärungen

Die Billigung und die Umbestimmung einer Auslegungserklärung sowie der Widerspruch gegen eine solche unterliegen nicht der Bedingung der Zulässigkeit.

4. Rechtswirkungen von Vorbehalten und Auslegungserklärungen

4.1 Zustandekommen eines Vorbehalts gegenüber einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation

Ein von einem Staat oder einer internationalen Organisation angebrachter Vorbehalt ist gegenüber einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation zustandegekommen, wenn er zulässig ist und in der erforderlichen Form und nach den vorgesehenen Verfahren angebracht wurde und wenn dieser Vertragsstaat oder diese Vertragsorganisation ihn angenommen haben.

4.1.1 Zustandekommen eines durch einen Vertrag ausdrücklich zugelassenen Vorbehalts

1. Ein durch einen Vertrag ausdrücklich zugelassener Vorbehalt bedarf der nachträglichen Annahme durch die anderen Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen nur, wenn der Vertrag dies vorsieht.

2. Ein durch einen Vertrag ausdrücklich zugelassener Vorbehalt ist gegenüber den anderen Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen zustandegekommen, wenn er in der erforderlichen Form und nach den vorgesehenen Verfahren angebracht wurde.

4.1.2 Zustandekommen eines Vorbehalts zu einem Vertrag, der in seiner Gesamtheit anzuwenden ist

Geht aus der begrenzten Zahl der Verhandlungsstaaten und Verhandlungsorganisationen sowie aus Ziel und Zweck des Vertrags hervor, dass die Anwendung des Vertrags in seiner Gesamtheit zwischen allen Vertragsparteien eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung jeder Vertragspartei ist, durch den Vertrag gebunden zu sein, so ist ein Vorbehalt zu diesem Vertrag gegenüber den anderen Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen zustandegekommen, wenn er zulässig ist und in der erforderlichen Form und nach den vorgesehenen Verfahren angebracht wurde und wenn alle Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen ihn angenommen haben.

4.1.3 Zustandekommen eines Vorbehalts zu einer Gründungsurkunde einer internationalen Organisation

Bildet ein Vertrag die Gründungsurkunde einer internationalen Organisation, so ist ein Vorbehalt zu diesem Vertrag gegenüber den anderen Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen zustandegekommen, wenn er zulässig ist und in der erforderlichen Form und nach den vorgesehenen Verfahren angebracht wurde und wenn er in Übereinstimmung mit den Leitlinien 2.8.8. bis 2.8.11 angenommen wurde.

4.2 Wirkungen eines zustandegekommenen Vorbehalts

4.2.1 Rechtsstellung des Urhebers eines zustandegekommenen Vorbehalts

Sobald ein Vorbehalt im Einklang mit den Leitlinien 4.1 bis 4.1.3 zustandegekommen ist, wird sein Urheber ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation des Vertrags.

4.2.2 Wirkung des Zustandekommens eines Vorbehalts auf das Inkrafttreten eines Vertrags

1. Ist ein Vertrag noch nicht in Kraft getreten, so wird der Urheber eines Vorbehalts der Zahl der Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen, die für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, hinzugezählt, sobald der Vorbehalt zustandegekommen ist.

2. Der Urheber des Vorbehalts kann jedoch schon vor dem Zustandekommen des Vorbehalts der Zahl der Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen, die für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, hinzugezählt werden, wenn kein Vertragsstaat und keine Vertragsorganisation dem widerspricht.

4.2.3 Wirkung des Zustandekommens eines Vorbehalts auf die Rechtsstellung des Urhebers als Vertragspartei

Durch das Zustandekommen eines Vorbehalts wird sein Urheber zur Vertragspartei im Verhältnis zu Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen, gegenüber denen der Vorbehalt zustandegekommen ist, wenn der Vertrag in Kraft ist oder in Kraft tritt.

4.2.4 Wirkung eines zustandegekommenen Vorbehalts auf die Vertragsbeziehungen

1. Ein Vorbehalt, der gegenüber einer anderen Vertragspartei zustandegekommen ist, schließt für den den Vorbehalt anbringenden Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation im Verhältnis zu der anderen Vertragspartei die Rechtswirkung der Vertragsbestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, oder die des gesamten Vertrags in Bezug auf einzelne spezifische Aspekte aus oder ändert sie in dem im Vorbehalt vorgesehenen Ausmaß.

2. In dem Ausmaß, in dem ein zustandegekommener Vorbehalt die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen ausschließt, hat der Urheber dieses Vorbehalts in seinem Verhältnis zu den anderen Vertragsparteien, gegenüber denen der Vorbehalt zustandegekommen ist, weder Rechte noch Pflichten aus diesen Bestimmungen. Diese anderen Vertragsparteien haben in ihrem Verhältnis zum Urheber des Vorbehalts ebenfalls weder Rechte noch Pflichten aus diesen Bestimmungen.

3. In dem Ausmaß, in dem ein zustandegekommener Vorbehalt die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen ändert, hat der Urheber dieses Vorbehalts in seinem Verhältnis zu den anderen Vertragsparteien, gegenüber denen der Vorbehalt zustandegekommen ist, durch den Vorbehalt geänderte Rechte und Pflichten aus diesen Bestimmungen. Diese anderen Vertragsparteien haben in ihrem Verhältnis zum Urheber des Vorbehalts durch den Vorbehalt geänderte Rechte und Pflichten aus diesen Bestimmungen.

4.2.5 Nicht gegenseitige Anwendung von Pflichten, auf die sich ein Vorbehalt bezieht

Soweit die Pflichten aus den Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, aufgrund der Art der Pflichten oder aufgrund von Ziel und Zweck des Vertrags nicht der gegenseitigen Anwendung unterliegen, bleibt der Inhalt der Pflichten der Vertragsparteien mit Ausnahme des Urhebers des Vorbehalts unberührt. Der Inhalt der Pflichten dieser Vertragsparteien bleibt auch unberührt, wenn die gegenseitige Anwendung aufgrund des Inhalts des Vorbehalts unmöglich ist.

4.2.6 Auslegung von Vorbehalten

Ein Vorbehalt ist nach Treu und Glauben auszulegen, wobei die Absicht seines Urhebers, wie sie hauptsächlich im Text des Vorbehalts zum Ausdruck kommt, Ziel und Zweck des Vertrags sowie die Umstände, unter denen der Vorbehalt angebracht wurde, zu berücksichtigen sind.

4.3 Wirkung eines Einspruchs gegen einen gültigen Vorbehalt

Sofern der Vorbehalt nicht bereits gegenüber einem einen Einspruch erhebenden Staat oder einer einen Einspruch erhebenden Organisation zustandegekommen ist, schließt die Erhebung eines Einspruchs gegen einen gültigen Vorbehalt aus, dass der Vorbehalt seine beabsichtigten Wirkungen gegenüber diesem Staat oder dieser internationalen Organisation entfaltet.

4.3.1 Wirkung eines Einspruchs auf das Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem Urheber des Einspruchs und dem Urheber eines Vorbehalts

Ein Einspruch eines Vertragsstaats oder einer Vertragsorganisation gegen einen gültigen Vorbehalt schließt nicht das Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem den Einspruch erhebenden Staat oder der den Einspruch erhebenden Organisation und dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden Organisation aus; dies gilt nicht für den in Leitlinie 4.3.5 genannten Fall.

4.3.2 Wirkung eines Einspruchs gegen einen verspätet angebrachten Vorbehalt

Erhebt ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation eines Vertrags einen Einspruch gegen einen Vorbehalt, dessen verspätetes Anbringen im Einklang mit Leitlinie 2.3.1 einhellig angenommen worden ist, so tritt oder bleibt der Vertrag in Bezug auf den den Vorbehalt anbringenden Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation in Kraft, ohne dass der Vorbehalt zustandegekommen ist.

4.3.3 Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem Urheber eines Vorbehalts und dem Urheber eines Einspruchs

Der Vertrag tritt zwischen dem Urheber eines gültigen Vorbehalts und dem den Einspruch erhebenden Vertragsstaat oder der den Einspruch erhebenden Vertragsorganisation in Kraft, sobald der Urheber des Vorbehalts im Einklang mit Leitlinie 4.2.1 ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation geworden ist und der Vertrag in Kraft getreten ist.

4.3.4 Nichtinkrafttreten des Vertrags für den Urheber eines Vorbehalts, wenn einhellige Annahme erforderlich ist

Bedarf es für das Zustandekommen eines Vorbehalts seiner Annahme durch alle Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen, so schließt jeder Einspruch gegen einen gültigen Vorbehalt durch einen Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation das Inkrafttreten des Vertrags für den den Vorbehalt anbringenden Staat oder die den Vorbehalt anbringende Organisation aus.

4.3.5 Nichtinkrafttreten des Vertrags zwischen dem Urheber eines Vorbehalts und dem Urheber eines Einspruchs mit maximaler Wirkung

Ein Einspruch gegen einen gültigen Vorbehalt durch einen Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation schließt das Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem den Einspruch erhebenden Staat oder der den Einspruch erhebenden Organisation und dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden Organisation aus, wenn der den Einspruch erhebende Staat oder die den Einspruch erhebende Organisation im Einklang mit Leitlinie 2.6.7 eine diesbezügliche Absicht eindeutig zum Ausdruck gebracht haben.

4.3.6 Wirkung eines Einspruchs auf die Vertragsbeziehungen

1. Haben ein Staat oder eine internationale Organisation, die einen Einspruch gegen einen gültigen Vorbehalt erhoben haben, dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden Organisation nicht widersprochen, so finden die Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, in dem darin vorgesehenen Ausmaß zwischen dem Urheber des Vorbehalts und dem den Einspruch erhebenden Staat oder der den Einspruch erhebenden Organisation keine Anwendung.

2. Haben ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation einen Einspruch gegen einen gültigen Vorbehalt erhoben, aber dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem Urheber des Vorbehalts nicht widersprochen, so sind der den Einspruch erhebende Staat oder die den Einspruch erhebende Organisation und der Urheber des Vorbehalts in dem Ausmaß, in dem dieser gültige Vorbehalt bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen auszuschließen, in ihren Vertragsbeziehungen nicht durch die Bestimmungen gebunden, auf die sich der Vorbehalt bezieht.

3. Haben ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation einen Einspruch gegen einen gültigen Vorbehalt erhoben, aber dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem Urheber des Vorbehalts nicht widersprochen, so sind der den Einspruch erhebende Staat oder die den Einspruch erhebende Organisation und der Urheber des Vorbehalts in dem Ausmaß, in dem dieser gültige Vorbehalt bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen zu ändern, in ihren Vertragsbeziehungen nicht durch die Bestimmungen gebunden, die durch den Vorbehalt geändert werden sollen.

4. Alle Vertragsbestimmungen, auf die sich der Vorbehalt nicht bezieht, bleiben zwischen dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden Organisation und dem den Einspruch erhebenden Staat oder der den Einspruch erhebenden Organisation anwendbar.

4.3.7 Wirkung eines Einspruchs auf Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt nicht bezieht

1. Eine Vertragsbestimmung, auf die sich der Vorbehalt nicht bezieht, die aber in einem hinreichenden Zusammenhang mit den Bestimmungen steht, auf die sich der Vorbehalt bezieht, ist nicht anwendbar in den Vertragsbeziehungen zwischen dem Urheber des Vorbehalts und dem Urheber eines Einspruchs, der im Einklang mit Leitlinie 3.4.2 erhoben worden ist.

2. Der einen Vorbehalt anbringende Staat oder die einen Vorbehalt anbringende internationale Organisation können innerhalb von zwölf Monaten nach Notifikation eines Einspruchs, der die unter Ziffer 1 genannte Wirkung hat, dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem den Einspruch erhebenden Staat oder der den Einspruch erhebenden Organisation widersprechen. In Ermangelung eines solchen Widerspruchs findet der Vertrag in dem in dem Vorbehalt und dem Einspruch vorgesehenen Ausmaß zwischen dem Urheber des Vorbehalts und dem Urheber des Einspruchs Anwendung.

4.3.8 Recht des Urhebers eines gültigen Vorbehalts, den Vertrag ohne den Nutzen aus seinem Vorbehalt nicht einzuhalten

Der Urheber eines gültigen Vorbehalts ist nicht verpflichtet, die Vertragsbestimmungen ohne den Nutzen aus seinem Vorbehalt einzuhalten.

4.4 Wirkung eines Vorbehalts auf vom Vertrag unabhängige Rechte und Pflichten

4.4.1 Fehlende Wirkung auf Rechte und Pflichten aus anderen Verträgen

Durch Vorbehalte, Annahmen von Vorbehalten oder Einsprüche gegen Vorbehalte werden Rechte und Pflichten ihrer Urheber aus anderen Verträgen, deren Vertragsparteien sie sind, weder geändert noch ausgeschlossen.

4.4.2 Fehlende Wirkung auf Rechte und Pflichten aufgrund des Völkergewohnheitsrechts

Ein Vorbehalt zu einer Vertragsbestimmung, die eine Regel des Völkergewohnheitsrechts zum Ausdruck bringt, berührt als solcher nicht die Rechte und Pflichten aus dieser Regel, die als solche zwischen dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden Organisation und den anderen Staaten oder internationalen Organisationen, die durch diese Regel gebunden sind, weiterhin Anwendung findet.

4.4.3 Fehlende Wirkung auf eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts (*jus cogens*)

1. Ein Vorbehalt zu einer Vertragsbestimmung, die eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts (*jus cogens*) zum Ausdruck bringt, berührt nicht die Verbindlichkeit dieser Norm, die als solche zwischen dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden Organisation und den anderen Staaten oder internationalen Organisationen weiterhin Anwendung findet.

2. Ein Vorbehalt kann die Rechtswirkung eines Vertrags nicht in einer Weise ausschließen oder ändern, die im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht.

4.5 Folgen eines ungültigen Vorbehalts

4.5.1 Nichtigkeit eines ungültigen Vorbehalts

Ein Vorbehalt, der die in den Teilen 2 und 3 des Praxisleitfadens aufgeführten Bedingungen der Formgültigkeit und Zulässigkeit nicht erfüllt, ist nichtig und entbehrt daher jeder Rechtswirkung.

4.5.2 Reaktionen auf einen als ungültig angesehenen Vorbehalt

1. Die Nichtigkeit eines ungültigen Vorbehalts hängt nicht vom Einspruch oder der Annahme durch einen Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation ab.

2. Gleichwohl sollen ein Staat oder eine internationale Organisation, die einen Vorbehalt als ungültig ansehen, baldmöglichst einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben.

4.5.3 Rechtsstellung des Urhebers eines ungültigen Vorbehalts in Bezug auf den Vertrag

1. Die Rechtsstellung des Urhebers eines ungültigen Vorbehalts in Bezug auf einen Vertrag hängt davon ab, ob der den Vorbehalt anbringende Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation die Absicht zum Ausdruck bringen, durch den Vertrag ohne den Nutzen aus dem Vorbehalt gebunden zu sein, oder ob sie der Auffassung sind, durch den Vertrag nicht gebunden zu sein.
2. Sofern der Urheber des ungültigen Vorbehalts keine gegenteilige Absicht zum Ausdruck gebracht hat oder eine solche Absicht nicht anderweitig festgestellt wird, wird er als Vertragsstaat oder Vertragsorganisation ohne den Nutzen aus dem Vorbehalt angesehen.
3. Ungeachtet der Ziffern 1 und 2 kann der Urheber des ungültigen Vorbehalts jederzeit seine Absicht zum Ausdruck bringen, ohne den Nutzen aus dem Vorbehalt durch den Vertrag nicht gebunden zu sein.
4. Bringt ein Vertragsüberwachungsorgan die Meinung zum Ausdruck, dass ein Vorbehalt ungültig sei, und beabsichtigen der den Vorbehalt anbringende Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation, ohne den Nutzen aus dem Vorbehalt durch den Vertrag nicht gebunden zu sein, so sollen sie ihre diesbezügliche Absicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag kundtun, an dem das Vertragsüberwachungsorgan seine Beurteilung abgegeben hat.

4.6 Fehlende Wirkung eines Vorbehalts auf das Verhältnis zwischen den anderen Vertragsparteien

Ein Vorbehalt ändert die Vertragsbestimmungen für die anderen Vertragsparteien untereinander nicht.

4.7 Wirkung von Auslegungserklärungen

4.7.1 Klarstellung der Vertragsbestimmungen durch eine Auslegungserklärung

1. Eine Auslegungserklärung ändert nicht Vertragsverpflichtungen. Sie kann lediglich die Bedeutung oder den Geltungsbereich, die ihr Urheber einem Vertrag oder einzelnen Vertragsbestimmungen zuschreibt, präzisieren oder klarstellen und kann gegebenenfalls ein bei der Auslegung des Vertrags in Übereinstimmung mit der allgemeinen Vertragsauslegungsregel zu berücksichtigendes Element darstellen.
2. Bei der Auslegung des Vertrags ist gegebenenfalls auch die Billigung der Auslegungserklärung oder der Widerspruch gegen sie durch andere Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen zu berücksichtigen.

4.7.2 Wirkung der Änderung oder der Rücknahme einer Auslegungserklärung

Die Änderung oder die Rücknahme einer Auslegungserklärung kann nicht die in Leitlinie 4.7.1 vorgesehenen Wirkungen entfalten, soweit andere Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen sich auf die ursprüngliche Erklärung gestützt haben.

4.7.3 Wirkung einer von allen Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen gebilligten Auslegungserklärung

Eine Auslegungserklärung, die von allen Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen gebilligt worden ist, kann eine Übereinkunft über die Auslegung des Vertrags bilden.

5. Vorbehalte, Annahmen von Vorbehalten, Einsprüche gegen Vorbehalte und Auslegungserklärungen in Fällen der Staatennachfolge

5.1 Vorbehalte in Fällen der Staatennachfolge

5.1.1 Neustaaten

1. Begründet ein Neustaat durch eine Notifikation der Nachfolge seine Rechtsstellung als Vertragspartei oder Vertragsstaat eines mehrseitigen Vertrags, so wird angenommen, dass er jeden zu diesem Vertrag angebrachten Vorbehalt aufrechterhält, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge auf das Hoheitsgebiet anwendbar war, auf das sich die Staatennachfolge bezieht, es sei denn, der Staat bringt bei der Notifikation

der Nachfolge eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck oder bringt einen Vorbehalt an, der sich auf denselben Gegenstand bezieht wie jener Vorbehalt.

2. Bei der Abgabe einer Notifikation der Nachfolge zur Begründung seiner Rechtsstellung als Vertragspartei oder Vertragsstaat eines mehrseitigen Vertrags kann ein Neustaat einen Vorbehalt anbringen, es sei denn, es handelt sich um einen Vorbehalt, der nach Leitlinie 3.1 Buchstabe a, b oder c ausgeschlossen ist.

3. Bringt ein Neustaat einen Vorbehalt nach Ziffer 2 an, so finden die einschlägigen Regeln des Teils 2 (Verfahren) des Praxisleitfadens auf diesen Vorbehalt Anwendung.

4. Im Sinne dieses Teils des Praxisleitfadens bedeutet „Neustaat“ einen Nachfolgestaat, dessen Hoheitsgebiet unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Staatennachfolge ein abhängiges Hoheitsgebiet war, für dessen internationale Beziehungen der Vorgängerstaat verantwortlich war.

5.1.2 Vereinigung oder Abtrennung von Staaten

1. Vorbehaltlich der Leitlinie 5.1.3 wird von einem Nachfolgestaat, der infolge einer Vereinigung oder Abtrennung von Staaten Vertragspartei eines Vertrags ist, angenommen, dass er jeden zu dem Vertrag angebrachten Vorbehalt aufrechterhält, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge auf das Hoheitsgebiet anwendbar war, auf das sich die Staatennachfolge bezieht, es sei denn, der Staat bringt im Zeitpunkt der Nachfolge seine Absicht zum Ausdruck, einen oder mehrere Vorbehalte des Vorgängerstaats nicht aufrechtzuerhalten.

2. Ein Nachfolgestaat, der infolge einer Vereinigung oder Abtrennung von Staaten Vertragspartei eines Vertrags ist, kann weder einen neuen Vorbehalt anbringen noch den Geltungsbereich eines aufrechterhaltenen Vorbehalts erweitern.

3. Gibt ein Nachfolgestaat, der aus einer Vereinigung oder Abtrennung von Staaten entstanden ist, eine Notifikation ab, durch die er seine Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags begründet, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für den Vorgängerstaat nicht in Kraft war, dessen Vertragsstaat der Vorgängerstaat aber war, so wird von diesem Staat angenommen, dass er jeden zu dem Vertrag angebrachten Vorbehalt aufrechterhält, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge auf das Hoheitsgebiet anwendbar war, auf das sich die Staatennachfolge bezieht, es sei denn, der Staat bringt bei der Abgabe der Notifikation eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck oder bringt einen Vorbehalt an, der sich auf denselben Gegenstand bezieht wie jener Vorbehalt. Dieser Nachfolgestaat kann einen neuen Vorbehalt zu dem Vertrag anbringen.

4. Ein Nachfolgestaat kann einen Vorbehalt nach Ziffer 3 nur anbringen, wenn es sich um einen Vorbehalt handelt, der nicht nach Leitlinie 3.1 Buchstabe a, b oder c ausgeschlossen ist. Die einschlägigen Regeln des Teils 2 (Verfahren) des Praxisleitfadens finden auf diesen Vorbehalt Anwendung.

5.1.3 Unerheblichkeit einzelner Vorbehalte in Fällen einer Vereinigung von Staaten

Bleibt nach einer Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten ein Vertrag, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für einen von ihnen in Kraft war, für den Nachfolgestaat in Kraft, so dürfen etwaige Vorbehalte eines dieser Staaten, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge ein Vertragsstaat war, für den der Vertrag nicht in Kraft war, nicht aufrechterhalten werden.

5.1.4 Aufrechterhaltung des räumlichen Geltungsbereichs der vom Vorgängerstaat angebrachten Vorbehalte

Vorbehaltlich der Leitlinie 5.1.5 behält ein Vorbehalt, von dem angenommen wird, dass er in Übereinstimmung mit Leitlinie 5.1.1 Ziffer 1 oder Leitlinie 5.1.2 Ziffer 1 oder 3 aufrechterhalten wird, den räumlichen Geltungsbereich, den er im Zeitpunkt der Staatennachfolge hatte, es sei denn, der Nachfolgestaat bringt eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck.

5.1.5 Räumlicher Geltungsbereich von Vorbehalten in Fällen einer Vereinigung von Staaten

1. Wird nach einer Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten ein Vertrag, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für nur einen der Staaten, aus denen der Nachfolgestaat entstanden ist, in Kraft war, auf einen Teil des Hoheitsgebiets dieses Staates anwendbar, auf den er zuvor nicht anwendbar war, so findet jeder

Vorbehalt, von dem angenommen wird, dass er vom Nachfolgestaat aufrechterhalten wird, auf dieses Hoheitsgebiet Anwendung, sofern nicht

a) der Nachfolgestaat bei der Abgabe der Notifikation zur Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs des Vertrags eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck bringt oder

b) sich aus der Natur oder dem Zweck des Vorbehalts ergibt, dass der Vorbehalt nicht über das Hoheitsgebiet hinaus erstreckt werden kann, auf das er im Zeitpunkt der Staatennachfolge anwendbar war.

2. Wird nach einer Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten ein Vertrag, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für zwei oder mehrere der sich vereinigenden Staaten in Kraft war, auf einen Teil des Hoheitsgebiets des Nachfolgestaats anwendbar, auf den er im Zeitpunkt der Staatennachfolge nicht anwendbar war, so erstreckt sich kein Vorbehalt auf dieses Hoheitsgebiet, sofern nicht

a) ein gleichlautender Vorbehalt von jedem der Staaten angebracht wurde, für die der Vertrag im Zeitpunkt der Staatennachfolge in Kraft war,

b) der Nachfolgestaat bei der Abgabe der Notifikation zur Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs des Vertrags eine abweichende Absicht zum Ausdruck bringt oder

c) eine gegenteilige Absicht anderweitig aus den Umständen der Nachfolge dieses Staates in den Vertrag hervorgeht.

3. Eine Notifikation, durch die die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs eines Vorbehalts nach Ziffer 2 Buchstabe b bezweckt wird, ist wirkungslos, wenn diese Ausdehnung zur Anwendung einander widersprechender Vorbehalte auf dasselbe Hoheitsgebiet führen würde.

4. Die Ziffern 1 bis 3 finden sinngemäß auf Vorbehalte Anwendung, von denen angenommen wird, dass sie von einem Nachfolgestaat aufrechterhalten werden, der nach einer Vereinigung von Staaten Vertragsstaat eines Vertrags ist, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für keinen der sich vereinigenden Staaten in Kraft war, dessen Vertragsstaat aber einer oder mehrere dieser Staaten in dem betreffenden Zeitpunkt waren, wenn der Vertrag auf einen Teil des Hoheitsgebiets des Nachfolgestaats anwendbar wird, auf den er im Zeitpunkt der Staatennachfolge nicht anwendbar war.

5.1.6 Räumlicher Geltungsbereich von Vorbehalten des Nachfolgestaats in Fällen einer Nachfolge betreffend einen Teil des Hoheitsgebiets

Wird infolge einer Staatennachfolge betreffend einen Teil des Hoheitsgebiets eines Staates ein Vertrag, dessen Vertragsstaat der Nachfolgestaat ist, auf dieses Hoheitsgebiet anwendbar, so findet jeder vorher von diesem Staat zu dem Vertrag angebrachte Vorbehalt ab dem Zeitpunkt der Staatennachfolge auch auf dieses Hoheitsgebiet Anwendung, sofern nicht

a) der Nachfolgestaat eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck bringt oder

b) aus dem Vorbehalt hervorgeht, dass sein Geltungsbereich auf das Hoheitsgebiet des Nachfolgestaats, das sich vor dem Zeitpunkt der Staatennachfolge innerhalb seiner Grenzen befand, oder auf einen Teil dieses Hoheitsgebiets begrenzt war.

5.1.7 Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nichtaufrechterhaltung eines vom Vorgängerstaat angebrachten Vorbehalts durch einen Nachfolgestaat

Die Nichtaufrechterhaltung eines vom Vorgängerstaat angebrachten Vorbehalts durch den Nachfolgestaat in Übereinstimmung mit Leitlinie 5.1.1 oder 5.1.2 wird im Verhältnis zu einem anderen Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation erst mit dem Eingang der diesbezüglichen Notifikation bei diesem Staat oder dieser Organisation wirksam.

5.1.8 Verspätetes Anbringen eines Vorbehalts durch einen Nachfolgestaat

Ein Vorbehalt gilt als verspätet, wenn er

a) von einem Neustaat angebracht wird, nachdem dieser eine Notifikation der Nachfolge in den Vertrag abgegeben hat,

b) von einem Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist, angebracht wird, nachdem er eine Notifikation abgegeben hat, durch die er seine Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags begründet, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für den Vorgängerstaat nicht in Kraft war, dessen Vertragsstaat der Vorgängerstaat aber war, oder

c) von einem Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist, zu einem Vertrag angebracht wird, der im Anschluss an die Staatennachfolge weiterhin für diesen Staat in Kraft ist.

5.2 Einsprüche gegen Vorbehalte in Fällen einer Staatennachfolge

5.2.1 Aufrechterhaltung der vom Vorgängerstaat erhobenen Einsprüche durch den Nachfolgestaat

Vorbehaltlich der Leitlinie 5.2.2 wird von einem Nachfolgestaat angenommen, dass er jeden vom Vorgängerstaat erhobenen Einspruch gegen einen von einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation angebrachten Vorbehalt aufrechterhält, es sei denn, er bringt im Zeitpunkt der Nachfolge eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck.

5.2.2 Unerheblichkeit einzelner Einsprüche in Fällen einer Vereinigung von Staaten

1. Bleibt nach einer Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten ein Vertrag, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für einen von ihnen in Kraft war, für den neu entstandenen Staat weiterhin in Kraft, so dürfen Einsprüche gegen einen Vorbehalt nicht aufrechterhalten werden, die von einem dieser Staaten, für den der Vertrag im Zeitpunkt der Staatennachfolge nicht in Kraft war, gegebenenfalls erhoben wurden.

2. Ist nach einer Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten der Nachfolgestaat ein Vertragsstaat eines Vertrags, zu dem er in Übereinstimmung mit Leitlinie 5.1.1 oder 5.1.2 Vorbehalte aufrechterhalten hat, so dürfen Einsprüche gegen einen Vorbehalt eines anderen Vertragsstaats oder einer Vertragsorganisation nicht aufrechterhalten werden, wenn dieser Vorbehalt gleichlautend oder gleichwertig mit einem Vorbehalt ist, den der Nachfolgestaat selbst aufrechterhalten hat.

5.2.3 Aufrechterhaltung von Einsprüchen gegen Vorbehalte des Vorgängerstaats

Wird von einem Vorbehalt, den der Vorgängerstaat angebracht hat, angenommen, dass er vom Nachfolgestaat in Übereinstimmung mit Leitlinie 5.1.1 oder 5.1.2 aufrechterhalten wird, so wird von jedem gegen diesen Vorbehalt erhobenen Einspruch eines anderen Vertragsstaats oder einer Vertragsorganisation angenommen, dass er gegenüber dem Nachfolgestaat aufrechterhalten wird.

5.2.4 Vorbehalte des Vorgängerstaats, gegen die keine Einsprüche erhoben worden sind

Wird von einem Vorbehalt, den der Vorgängerstaat angebracht hat, angenommen, dass er vom Nachfolgestaat in Übereinstimmung mit Leitlinie 5.1.1 oder 5.1.2 aufrechterhalten wird, so können ein Staat oder eine internationale Organisation, die gegenüber dem Vorgängerstaat keinen Einspruch gegen den Vorbehalt erhoben hatten, auch gegenüber dem Nachfolgestaat keinen Einspruch gegen ihn erheben, es sei denn,

a) die Frist für die Erhebung eines Einspruchs im Zeitpunkt der Staatennachfolge ist noch nicht abgelaufen und der Einspruch wird innerhalb dieser Frist erhoben oder

b) die räumliche Ausdehnung des Vorbehalts ändert grundlegend die Bedingungen für die Wirkungsweise des Vorbehalts.

5.2.5 Recht eines Nachfolgestaats, Einsprüche gegen Vorbehalte zu erheben

1. Ein Neustaat kann bei der Abgabe einer Notifikation der Nachfolge, durch die er seine Rechtsstellung als Vertragsstaat begründet, im Einklang mit den einschlägigen Leitlinien selbst dann Einspruch gegen Vorbehalte erheben, die ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation angebracht hat, wenn der Vorgängerstaat keinen derartigen Einspruch erhoben hat.

2. Ein Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist, hat ebenfalls das unter Ziffer 1 vorgesehene Recht, wenn er eine Notifikation abgibt, durch die er seine Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags begründet, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für den Vorgängerstaat nicht in Kraft war, dessen Vertragsstaat der Vorgängerstaat aber war.
3. Im Fall von Verträgen, die unter die Leitlinien 2.8.7 und 4.1.2 fallen, ist das unter den Ziffern 1 und 2 genannte Recht jedoch ausgeschlossen.

5.2.6 Einsprüche eines Nachfolgestaats, der nicht Neustaat ist und für den ein Vertrag in Kraft bleibt

Ein Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist und für den ein Vertrag im Anschluss an eine Staatennachfolge in Kraft bleibt, kann keinen Einspruch gegen einen Vorbehalt erheben, gegen den der Vorgängerstaat nicht Einspruch erhoben hatte, es sei denn, die Frist für die Erhebung eines Einspruchs ist im Zeitpunkt der Staatennachfolge noch nicht abgelaufen und der Einspruch wird innerhalb dieser Frist erhoben.

5.3 Annahme von Vorbehalten in Fällen einer Staatennachfolge

5.3.1 Aufrechterhaltung ausdrücklicher Annahmen des Vorgängerstaats durch einen Neustaat

Begründet ein Neustaat seine Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags, so wird von ihm angenommen, dass er jede ausdrückliche Annahme eines von einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation angebrachten Vorbehalts durch den Vorgängerstaat aufrechterhält, es sei denn, er bringt innerhalb von zwölf Monaten nach der Notifikation der Nachfolge eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck.

5.3.2 Aufrechterhaltung ausdrücklicher Annahmen des Vorgängerstaats durch einen Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist

1. Von einem Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist und für den ein Vertrag nach einer Staatennachfolge in Kraft bleibt, wird angenommen, dass er jede ausdrückliche Annahme eines von einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation angebrachten Vorbehalts durch den Vorgängerstaat aufrechterhält.
2. Bei Abgabe einer Notifikation der Nachfolge zur Begründung seiner Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für den Vorgängerstaat nicht in Kraft war, dessen Vertragsstaat der Vorgängerstaat aber war, wird von einem Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist, angenommen, dass er jede ausdrückliche Annahme eines von einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation angebrachten Vorbehalts durch den Vorgängerstaat aufrechterhält, es sei denn, er bringt innerhalb von zwölf Monaten nach der Notifikation der Nachfolge eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck.

5.3.3 Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nichtaufrechterhaltung einer vom Vorgängerstaat erklärten ausdrücklichen Annahme durch einen Nachfolgestaat

Die Nichtaufrechterhaltung der durch den Vorgängerstaat erklärten ausdrücklichen Annahme eines von einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation angebrachten Vorbehalts durch den Nachfolgestaat in Übereinstimmung mit Leitlinie 5.3.1 oder 5.3.2 Ziffer 2 wird im Verhältnis zu einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation erst mit dem Eingang der diesbezüglichen Notifikation bei diesem Staat oder dieser Organisation wirksam.

5.4 Rechtswirkungen von Vorbehalten, Annahmen und Einsprüchen in Fällen einer Staatennachfolge

1. Vorbehalte, Annahmen und Einsprüche, von denen angenommen wird, dass sie nach den in diesem Teil des Praxisleitfadens enthaltenen Leitlinien aufrechterhalten werden, entfalten weiterhin ihre Rechtswirkungen gemäß Teil 4 des Leitfadens.
2. Teil 4 des Praxisleitfadens ist sinngemäß auch auf neue Vorbehalte, Annahmen und Einsprüche anwendbar, die von einem Nachfolgestaat in Übereinstimmung mit diesem Teil des Leitfadens erklärt werden.

5.5 Auslegungserklärungen in Fällen einer Staatennachfolge

1. Ein Nachfolgestaat soll seine Haltung in Bezug auf Auslegungserklärungen des Vorgängerstaats klarstellen. In Ermangelung einer solchen Klarstellung wird von einem Nachfolgestaat angenommen, dass er die Auslegungserklärungen des Vorgängerstaats aufrechterhält.
2. Ziffer 1 lässt die Fälle unberührt, in denen der Nachfolgestaat durch sein Verhalten seine Absicht kundgetan hat, eine von dem Vorgängerstaat abgegebene Auslegungserklärung aufrechtzuerhalten oder abzulehnen.

RESOLUTION 68/112

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/464, Ziff. 11)⁵⁵.

68/112. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundsechzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre fünfundsechzigste Tagung⁵⁶,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁵⁷,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des neuen beziehungsweise erneuten Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

sowie unter Hinweis auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen für neue Themen zur Behandlung durch die Völkerrechtskommission und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Kommission, solchen Vorschlägen eine Begründung beizufügen,

erneut erklärend, wie wichtig die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über ihre Auffassungen und ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

aner kennend, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission ist,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begreifend*, das 2014 sein fünfzigjähriges Bestehen feiern wird, und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar geleistet wurden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die zeitnahe Veröffentlichung des *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zu erleichtern und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Brasiliens im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

⁵⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 10 (A/68/10)*.

⁵⁷ Resolution 2625 (XXV), Anlage.